

Merkblatt für Durchsuchungen

1. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen!
2. Lassen Sie sich den Dienstausweis des leitenden Beamten zeigen und notieren Sie Name und Behörde.
3. **Rufen Sie sofort Herrn Rechtsanwalt Dr. Helkenberg an- 0361- 340 950 oder 0176-30109797. Dieses Telefonat darf Ihnen nicht verweigert werden. Achten Sie darauf, die Nummer selbst zu wählen, manchmal behaupten Beamte, der gewünschte Anwalt sei unerreichbar.**
4. Bitten Sie den leitenden Beamten mit dem Beginn der Durchsuchung zu warten, bis Ihr Anwalt eintrifft.
5. **Machen Sie keine(!!!) Angaben zur Sache. Sie haben das Recht zu schweigen. Sie müssen nur Ihre Personalien angeben.**
6. **Auch Ihre Familienmitglieder und/oder Mitarbeiter sollen und müssen keine Aussage machen.**
7. Lassen Sie sich auch nicht in ein „unverbindliches“ Gespräch mit den Beamten verwickeln. Jede Ihrer Äußerungen kann später gegen Sie verwendet werden!!! Man wird möglicherweise versuchen, Sie mit Formulierungen wie: „Wer nichts zu verbergen hat, braucht keinen Anwalt“ oder „der kann ruhig mit uns sprechen“, aus der Reserve zu locken.
REDEN IST SILBER, SCHWEIGEN IST GOLD!!
Das gilt auch/ und gerade, wenn man Ihnen mit der Vorführung vor den Haftrichter droht.
8. Der Durchsuchungsbeschluss muss vor weniger als 6 Monaten ausgestellt worden sein. Es muss ein richterlicher Beschluss sein. Ohne richterlichen Beschluss müssen die Gründe, warum die Maßnahme sofort durchgeführt werden muss, genau erläutert werden.
9. Der Beschluss muss Angaben über den Tatvorwurf enthalten.
10. Der Beschluss muss beschreiben, wonach gesucht wird.
11. Der Beschluss muss Angaben machen, warum die gesuchten Gegenstände bei Ihnen auffindbar sein sollen.
12. Der Beschluss muss die zu durchsuchenden Räume genau bezeichnen.
13. **Geben Sie die Unterlagen nicht freiwillig heraus. Bestehen Sie auf eine förmliche Beschlagnahme.** Wenn Sie die Unterlagen freiwillig herausgeben, können Sie später keine Rechtsmittel gegen die Durchsuchung und Sicherstellung geltend machen. Achten Sie deshalb unbedingt darauf, dass in dem Durchsuchungsprotokoll – gelbe Durchschrift – die richtigen Stellen angekreuzt sind!!!
14. Sie haben Anspruch auf ein detailliertes Verzeichnis der sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen.